

GOBD:

Wenn der Betriebsprüfer 3-mal klingelt ...

Ende September fanden in Hamburg und Schwerin die HPAK-Archiv-Tage des Softwarehauses CSK aus Schwerin statt. Thema des Workshops: Vom den Finanzbehörden geforderte Archivbindung nach den GoBD. Viele Anwender sind noch unentschlossen, auch weil nicht ausreichend informiert ...

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) sind am 14.11.2014 im BMF-Schreiben 2014/0353090 veröffentlicht worden und gelten für alle Geschäftsjahre nach dem 31.12.2014. Seit nun mehr fast 3 Jahren sind damit alle steuerpflichtigen Betriebe in die Pflicht genommen, vom Gewerbetreibenden mit Einnahmeüberschußrechnung bis zum bilanzierenden Unternehmen.

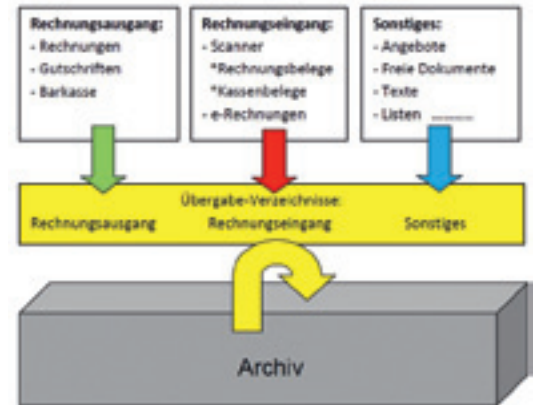
Welche Belege, Revisionsicherheit ist alles

Diese Bestimmungen sind nicht nur ausschließlich für die Unterlagen und Belege der Buchführung sondern auch insbesondere für alle elektronisch erstellten Dokumente und Daten, die steuerliche Relevanz besitzen. Hierbei nennt die GoBD in Ihrer Randziffer 20 neben den zentralen elektronischen Buchführungssystemen auch die sogenannten Vor- und Nebensysteme. Dazu zählen beispielsweise Anlagenbuchhaltung, Warenwirtschafts-, Lohnbuchhaltungs-, Zahlungsverkehrssysteme, die Zeiterfassung etc. Die Branchensoftware für Handwerker, Dienstleister und viele andere Branchen wird also als Vorsystem behandelt. Anwender solcher Vorsysteme sind dementsprechend seit 3 Jahren gezwungen, alle elektronisch erstellten Dokumente, die steuerliche Relevanz aufweisen, laut den Grundsätzen der GoBD aufzubewahren.

Eine geforderte Aufbewahrung lt. GoBD kann nur mit einem Archivierungssystem erfüllt werden, denn bei allen anderen Systemen kann eine Änderbarkeit oder das Löschen von Dokumenten und Belegen unterstellt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der GoBD trägt der Steuerpflichtige selbst!

Vorgestellte Lösungsmöglichkeiten am Beispiel der Branchensoftware HPAK

Das „Digital Archiv“ stellt nach Herstellerangaben sicher, daß alle Anforderungen des Finanzamtes erfüllt werden. Mit der Archiv-Lösung erhalten geänderte, berichtigte Dokumente in der Software eine entsprechende Kennzeichnung, über die jederzeit das entsprechende Ursprungsdokument gefunden werden kann. Unabhängig davon unterstützt das professionelle Archivsystem „Starfinder“ die Versionierung und die notwendige Auswertbarkeit solcher Dokumente. Für Anwender, die ein anderes Archivsystem bevorzugen, ist auch ein



konfigurierbarer Standard-PDF-Export vorhanden. Außerdem ist die Schnittstelle zu „ELO Digital Office“ verfügbar. HPAK geht aber noch einen Schritt weiter: Innerhalb der Software kann man die Anbindung an den Dienst „DATEV Unternehmen Online“ aktivieren. So werden z.B. die eingescannten Eingangs- und Ausgangsrechnungen (auch im ZUGFeRD-Format, s. gleiche Ausgabe S. 3) sowie die Kassenbelege mit einem Mausklick für den Belegtransfer des DATEV-Dienstes bereitgestellt. Alle diese Belege sind schon GoBD-konform bei der DATEV archiviert, sodaß der Anwender sich nur noch um den Rest kümmern muß. Auftragsbestätigungen, Vorkalkulationslisten, Stundennachweise, Bautagebücher, Arbeitsberichte, Aufmaße, freie Dokumente, Geschäftskorrespondenz etc. zählen z.B. dazu.

Beim „Digital Archiv“ steht die csv-Schnittstelle zur DATEV dem Anwender zur Verfügung. Die XML-Schnittstelle wird in Kürze folgen. Da die Geschäftsprozesse in vielen Unternehmen ähnlich ablaufen, ist die CSK auch in der Lage, bei der Erstellung der durch die GoBD geforderten Verfahrensdokumentation unterstützend zur Seite zu stehen.

Wichtige Eckpfeiler der Aufbewahrung

Anforderungen an die Aufbewahrung: ■ Grundsatz der Nachvollziehbarkeit, ■ Belegnachweis, ■ Erfordernis einer Verfahrensdokumentation, ■ Nachprüfbarkeit über die volle Aufbewahrungsfrist

Klar definierte Formen der Aufbewahrung: ■ die Aufbewahrung auf Dateisebene erfüllt die Ordnungsmäßigkeit regelmäßig nicht, ■ Papierausdrucke von erstellten Dokumenten mit DV-System sind nicht ausreichend, ■ geänderte Dokumente benötigen die Verbindung zum Ursprungsdokument (Versionierung) ■ aufbewahrte Dokumente dürfen weder geändert noch gelöscht werden

Einige der Fachhändler sind auch Partner der Archivierungssoftware, die es mittlerweile als Hardware-(Server)-Lösung sowie als Cloud-Variante in einem deutschen Rechenzentrum gibt. Alle Unternehmen sollten sich darüber klar sein, daß ein Negieren der GoBD zu Steuerhinzuschätzungen zzgl. Zinsberechnungen und evtl. weiteren Sanktionen führen kann.

Noch Fragen?
info@hapak.de

